

Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für öffentliche Ordnung  
Postfach, D-79084 Freiburg

Amt für öffentliche Ordnung  
Dezernat IV

Adressen gemäß Liste

Adresse: Basler Straße 2  
79100 Freiburg i. Br.  
Telefon: 0761 / 201 - 4871  
Telefax: 0761 / 201 - 4897  
Internet: [www.freiburg.de](http://www.freiburg.de)  
E-Mail\*: [polizei-und-gewerbeabteilung@stadt.freiburg.de](mailto:polizei-und-gewerbeabteilung@stadt.freiburg.de)

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen  
32.31.1

Ihnen schreibt  
Herr Geugelin

Freiburg, den  
25.09.2014

## **Einziehung Ihres Kraftfahrzeugs [Kennzeichen]; - Einräumung rechtlichen Gehörs**

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... ,

wir kommen zurück auf die mit Bescheid vom 14.04.2014 verfügte Beschlagnahme Ihres Fahrzeuges. Sie hatten sich zum Zwecke des dauerhaften Wohnens mit Ihrem Fahrzeug widerrechtlich auf fremden Grundstücken bzw. öffentlichen Straßengelände, zuletzt an der Oberrieder Straße / Konrad-Guenther-Park, niedergelassen.

Die Nutzung von im Gemeingebrauch stehenden Flächen bzw. die Verletzung von Eigentums- und Besitzrechten Dritter durch einzelne Personen kann nicht hingenommen werden. Aus diesem Grund wurden die betreffenden Fahrzeuge zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschlagnahmt, abgeschleppt und seither auf städtischem Gelände verwahrt.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat mit Eilrechtsbeschluss vom 16.05.2014 die Beschlagnahme der Fahrzeuge als rechtmäßig erachtet. Daher wurde der Antrag der Eigentümer auf Herausgabe der Fahrzeuge abgelehnt. Die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 14.04.2014 wurde darüber hinaus durch den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 19.08.2014, in dem die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, vorläufig bestätigt. Das Hauptsacheverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Aufhebung der Beschlagnahme der Fahrzeuge durch die Verwaltung wäre nur bei einem Wegfall des Grundes für die Beschlagnahme möglich. Dies wäre dann der Fall, wenn Sie die Anmietung eines geeigneten Geländes nachweisen könnten.

Die Verwaltung hatte den Mitgliedern der Wagengruppe „Sand im Getriebe“ die Anmietung eines städtischen Geländes im Bereich Eselwinkel zur Nutzung als Wagen-

fläche in Aussicht gestellt. Dieses Angebot wurde bei einem Gespräch mit dem Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen am 02.09.2014 von Vertreterinnen und Vertretern der Wagengruppe „Sand im Getriebe“ abgelehnt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden die Anwesenden nochmals darauf hingewiesen, dass die Stadt keine anderen Flächen für die Unterbringung der Wagengruppe „Sand im Getriebe“ besitzt. Diese der Wagengruppe „Sand im Getriebe“ von der Verwaltung bereits angebotene Fläche im Bereich Eselwinkel steht für eine Anmietung durch die Wagengruppe „Sand im Getriebe“ nach wie vor zur Verfügung. Die Verwaltung geht davon aus, dass die angebotene Fläche von 400 m<sup>2</sup> zur Unterbringung der beschlagnahmten Fahrzeuge ausreichend ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Verwaltung aufgrund der erfolgten Ablehnung dieser Fläche durch die Wagengruppe „Sand im Getriebe“ davon ausgehen, dass eine Bereitschaft zum Bezug dieser Fläche nicht besteht. Es ist auch nicht bekannt, dass Sie bzw. die Wagengruppe „Sand im Getriebe“ ein privates Grundstück für eine zukünftige, legale Nutzung in Aussicht haben. Somit wäre bei einer Herausgabe der beschlagnahmten Fahrzeuge unmittelbar eine erneute unrechtmäßige Nutzung von privaten Grundstücken oder öffentlichem Straßengelände zum Wohnen in Fahrzeugen zu befürchten. Dies belegen auch die mehrfach geäußerten Verlautbarungen der Wagengruppe „Sand im Getriebe“ sowie die Bekundung, als Wagengruppe „Sand im Getriebe“ geschlossen unterkommen zu wollen. Aus diesem Grund kann eine Herausgabe der Fahrzeuge nicht erfolgen.

Das Polizeigesetz für Baden-Württemberg regelt, dass eine Beschlagnahme jedoch nicht länger als sechs Monate, im vorliegenden Falle also bis zum 13.10.2014, aufrechterhalten werden darf (§ 33 Abs. 4 Satz 2 PolG).

Aus diesem Grund werden wir Ihr Fahrzeug bei Ablauf der Beschlagnahme einziehen. Rechtsgrundlage dafür ist § 34 Absatz 1 PolG. Nach dieser Vorschrift kann eine beschlagnahmte Sache eingezogen werden, wenn diese nicht mehr herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten. Dies ist hier, wie oben ausgeführt, zutreffend. Bei einer Einziehung geht das Eigentum an den Fahrzeugen sofort an die Stadt Freiburg über. Die Verwaltung wird die Wagenburgfahrzeuge nach der Einziehung unbrauchbar machen bzw. vernichten (§ 34 Absatz 3 PolG).

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs räumen wir Ihnen hiermit die Möglichkeit ein, sich zur beabsichtigten Einziehung bis spätestens

#### **Donnerstag, den 02. Oktober 2014**

schriftlich zu äußern. Sollte nach Ablauf der Frist keine schriftliche Nachricht von Ihnen vorliegen, werden wir anhand der uns vorliegenden Informationen die Einziehung verfügen.

Natürlich können Sie bis zum Ablauf des 13.10.2014 eine Einziehung noch verhindern. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie eine für das Abstellen der Fahrzeuge geeignete und Ihnen zur Verfügung stehende Fläche nachweisen. Die Verwaltung ist wie dargelegt weiterhin gerne bereit, die von ihr bereits angebotene Fläche im Be-

reich Eselwinkel für eine Anmietung durch die Wagengruppe „Sand im Getriebe“ zur Verfügung zu stellen. Da vor der Anmietung der Fläche noch Einzelheiten mit den Schattenparkern zu besprechen sind und für die Anmietung ein Mietvertrag zu erstellen ist, ist hierfür eine Vorlaufzeit erforderlich. Wir benötigen deshalb eine schriftliche Rückmeldung durch die Wagengruppe „Sand im Getriebe“ bis spätestens 02.10.2014 an das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen, Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg i.Br., wenn Sie die Fläche anmieten möchten.

In der Verfügung vom 14.04.2014 zur Beschlagnahme der Fahrzeuge wurde außerdem entschieden, dass Sie die Kosten der Beschlagnahme und der Verwahrung einschließlich der Abschleppkosten zu tragen haben.

Bisher sind Kosten in folgender Höhe entstanden:

- Auslagen (Abschlepp-/Transportkosten) in Höhe von 636,65 € pro Person,
- Verwahrgebühren pro Standtag von
  - 7,50 € für Fahrzeuge unter 2,8 t,
  - 15,00 € für Fahrzeuge über 2,8 t,
  - 7,50 € für den Gemeinschaftswagen umgelegt auf alle Adressaten einer Beschlagnahmeverfügung,
- Verwaltungsgebühren in Höhe von etwa 100,00 € pro Person.

Ein individueller Kostenbescheid über diese Kosten wird Ihnen im Zusammenhang mit dem Verlangen nach Herausgabe des Fahrzeuges bei Nachweis einer geeigneten privaten Fläche durch die Wagengruppe „Sand im Getriebe“ bzw. bei Anmietung der im Bereich Eselwinkel angebotenen städtischen Fläche durch die Wagengruppe „Sand im Getriebe“ oder im Rahmen der Einziehungsverfügung zugestellt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass eine Herausgabe der Fahrzeuge erst möglich ist, wenn Sie zusätzlich zum Nachweis einer Stellfläche die durch die Beschlagnahme und die Verwahrung der Fahrzeuge entstandenen Kosten begleichen oder eine Sicherheitsleistung in Höhe dieser Kosten erbringen.

Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Sester